

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)

vom 10. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2024)

zum Thema:

Priority Lane Entgelt in der Entgeltordnung des Flughafen BER

und **Antwort** vom 26. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19404

vom 10. Juni 2024

über Priority Lane Entgelt in der Entgeltordnung des Flughafen BER

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Zuarbeiten gebeten, die in die Beantwortung einbezogen wurden.

1. Ist dem Senat bekannt, dass die Flughafengesellschaft (FBB) für bestimmte Personengruppen eine sogenannte „Priority Lane“ zur Sicherheitskontrolle bereitstellt und dafür ein zusätzliches Entgelt erhebt?
2. Wenn ja, seit wann ist dieses Vorgehen der FBB dem Senat bekannt?
3. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass die FBB die „Priority Lane“ zur hoheitlichen Aufgabe der Sicherheitskontrolle einrichtet?
4. Sieht der Senat bei der Praxis der FBB bestimmte Personengruppen bei der hoheitlichen Aufgabe der Sicherheitskontrolle gegen Entgelt zu bevorzugen, Parallelen zur von Privatunternehmen gekaperten Bürgeramtsterminen, um sie dann an zahlungskräftige Personen zu verkaufen?

Zu 1. bis 4.: Die Verfügbarkeit einer Priority-Lane am BER ist dem Senat offenkundig bekannt. Sie ist eine an internationalen Flughäfen gängige Einrichtung und bietet Passagieren eine Möglichkeit, schnell und zügig durch die Sicherheitskontrolle zu gelangen. Mittlerweile bieten 29 Airlines am Flughafen BER ihren Passagieren die Nutzung der Priority-Lane an.

Die Priority-Lane fällt unter das sogenannte Warteschlangenmanagement vor den Sicherheitskontrollen („Queuing“). Dieses obliegt der FBB als Infrastrukturbetreiber und ist kein Teil des Sicherheitskontrollprozesses. Über die Priority-Lane-Entgelte am BER hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 11.01.2022 zugunsten der FBB entschieden (OVG 6 A 12/21). Im Nachgang wurden die Priority-Lane-Entgelte durch das

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) mit Bescheid vom 19.10.2022 genehmigt.

Neben der Priority Lane bietet die FBB allen Passagieren am BER den „BER Runway“ an. Passagiere können hier kostenfrei und unabhängig von der gebuchten Airline ein Zeitfenster zur Nutzung der Sicherheitskontrolle buchen.

5. Ist dem Senat das Urteil des BHG (v. 08.12.2022 Az III ZR 204/21) zu Fast Lane bei Passkontrollen bekannt?

Zu 5.: Es ist davon auszugehen, dass die Fragestellerin das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) meint. Das genannte Urteil steht im Zusammenhang mit der Passkontrolle der Bundespolizei bei der Ausreise aus dem Schengen-Raum (EasyPASS). Ein Bezug dieses Urteils zur übergeordneten Fragestellung ist nicht erkennbar.

6. Sieht der Senat, über die gemeinsame Aufsichtsbehörde LuBB, seine Mitglieder des Aufsichtsrats der FBB bzw. als Anteilseigner der FBB, in dieser Angelegenheit für sich einen Handlungsbedarf?

Zu 6.: Der Senat sieht keinen Handlungsbedarf.

Berlin, den 26. Juni 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen